

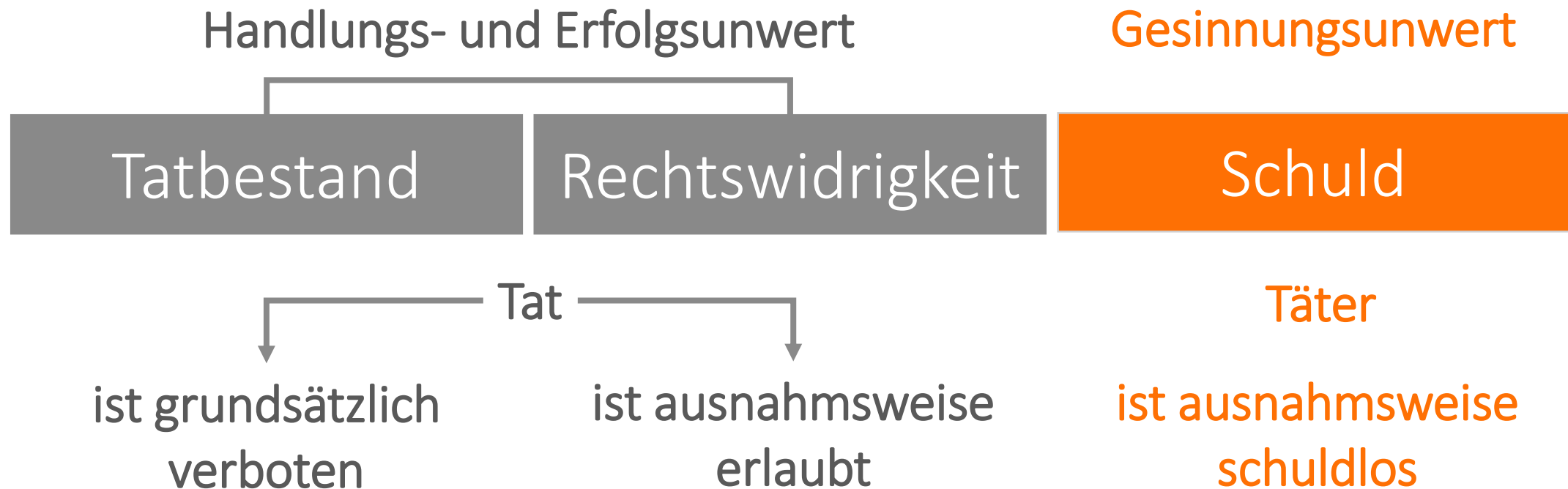
---

# SR Webinar- Die Schuld des Täters

Sabine Tofahrn



## ▶ Struktur einer Straftat





## ▶ Die Schuld

- Schuld ist gem. § 46 I 1 StGB die Grundlage für die Bemessung der Strafe
  - Schuld bedeutet persönliche Vorwerfbarkeit und Verantwortlichkeit
  - Schuld kann aufgrund eines biologischen Defekt gem. **§ 20 StGB** fehlen

Vollrausch

P

Täter begeht eine Tat im schuldunfähigen Zustand



## Der betrunkene LKW Fahrer

Der wegen Trunkenheitsfahrten mehrfach vorverurteilte LKW Fahrer L nimmt in den Niederlanden gegen 18.00 Uhr abends eine erhebliche Menge Alkohol zu sich und setzt sich dann drei Stunden später ans Steuer seines Fahrzeugs, um nach Deutschland zu fahren. An der Grenze verliert er alkoholbedingt die Kontrolle über sein Fahrzeug und überfährt die Grenzbeamten X und Y, die an den Folgen des Unfalls sterben (BGH 4 StR 217/96).

Zum Zeitpunkt der Fahrt ist L schuldunfähig.

Strafbarkeit des L?



## ► Obersatz

- 1 A könnte sich gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Grenzbeamten überfuhr.
- 2 A könnte sich gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich betrank.
- 3 A könnte sich gem. § 315c I Nr. 1a StGB strafbar gemacht haben, indem er betrunken Auto fuhr.
- 4 A könnte sich gem. § 323a StGB strafbar gemacht haben, indem er sich betrank.

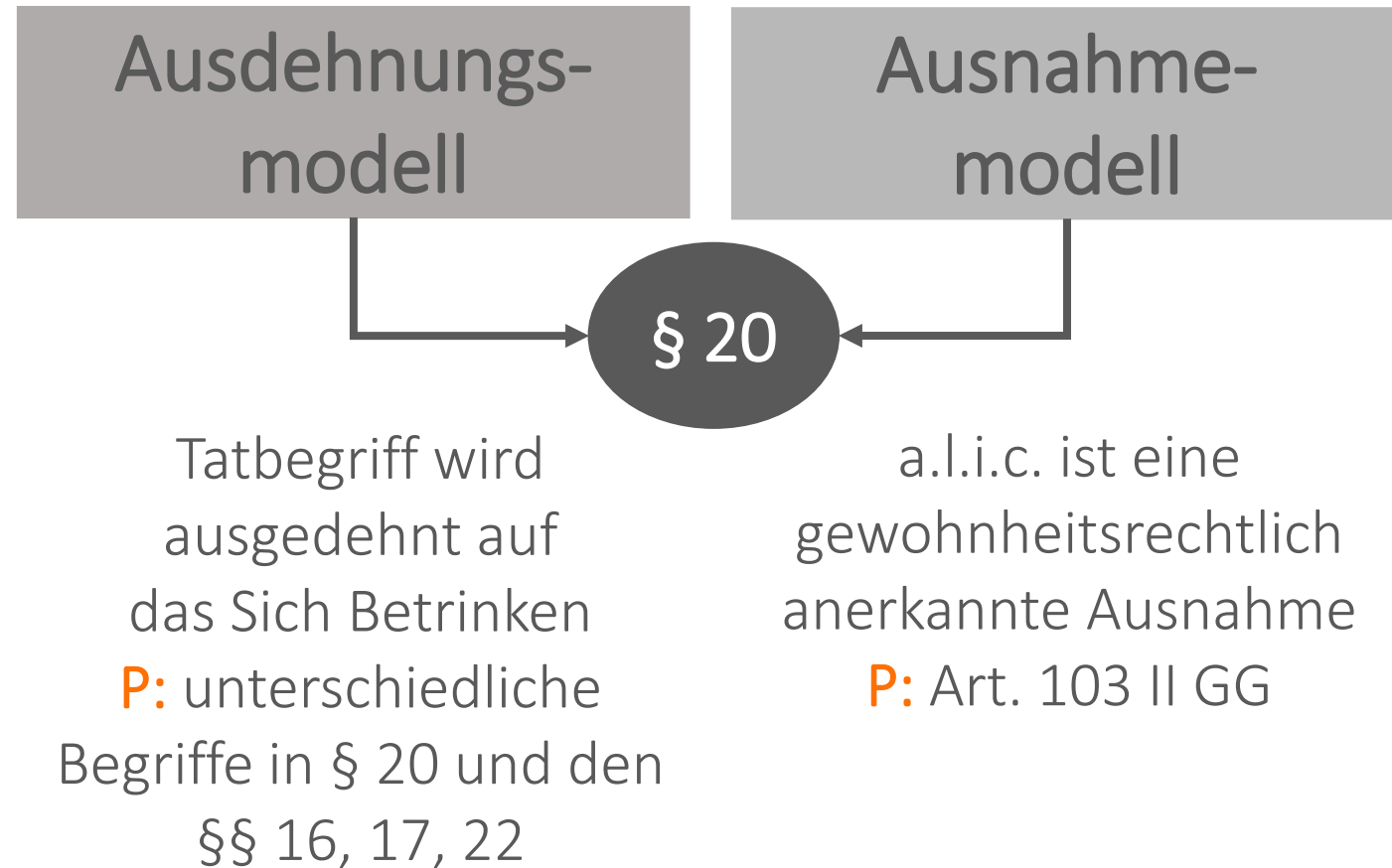


## ▶ Prüfungsschema § 315c I Nr. 1a und a.l.i.c.

- Objektiver Tatbestand, § 315c I Nr. 1a
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- **Schuld: Feststellen der Schuldunfähigkeit gem. § 20**
  - Ausdehnungsmodell
  - Ausnahmemodell
- **Erneute Prüfung, § 315c I Nr. 1a iVm alic: Tatbestandsmodell (Modell der mittelbaren Täterschaft)**
  - P: Anwendbarkeit



## ▶ Rechtliche Begründung



## Tatbestandsmodell

h.M.: Der Tatbestand der jeweiligen Norm wird vorverlagert und beginnt mit dem Betrinken als erste Ursache  
(teilweise wird der Gedanke der mittelbaren Täterschaft entsprechend herangezogen)  
**P:** verhaltensgebundene, eigenhändige Delikte



## ▶ Prüfungsschema § 222

- Tatbestand
  - Erfolg
  - Handlung
  - **Fahrlässigkeit: Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges, hier das Sich Betrinken**
  - Kausalität
  - Zurechnungszusammenhang
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
  - Subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf





## ▶ Erscheinungsformen

### vorsätzliche alic

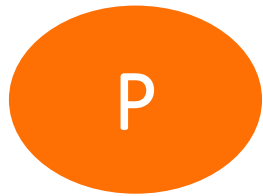
- Vorsatz im Hinblick auf den Defekt
- Vorsatz im Hinblick auf die geplante Tat
- Identität zwischen geplanter und ausgeführter Tat

### fahrlässige alic

- Nach h.M. überflüssig
- Bei § 315c/316 und § 161 nicht anwendbar
- Ansonsten kann direkt das Fahrlässigkeitsdelikt geprüft werden, wobei die Sorgfaltspflichtwidrigkeit im Betrinken liegt



## ▶ alic und error in persona



Täter verwechselt im schuldunfähigen Zustand das Tatobjekt – Identität zwischen geplanter und ausgeführter Tat?

**Unbeachtlichkeit des Irrtums**

Sofern es im Rahmen des nach allg. Lebenserfahrung Vorhersehbaren liegt

**aberratio ictus**

Es fehlt an der Identität zwischen geplanter und ausgeführter Tat:  
Versuch am geplanten Objekt,  
Fahrlässigkeit am getroffenen Objekt



## ► Überblick gesetzliche Entschuldigungsgründe

Notwehrüberschreitung

§ 33

Die Grenzen der Notwehr  
werden überschritten

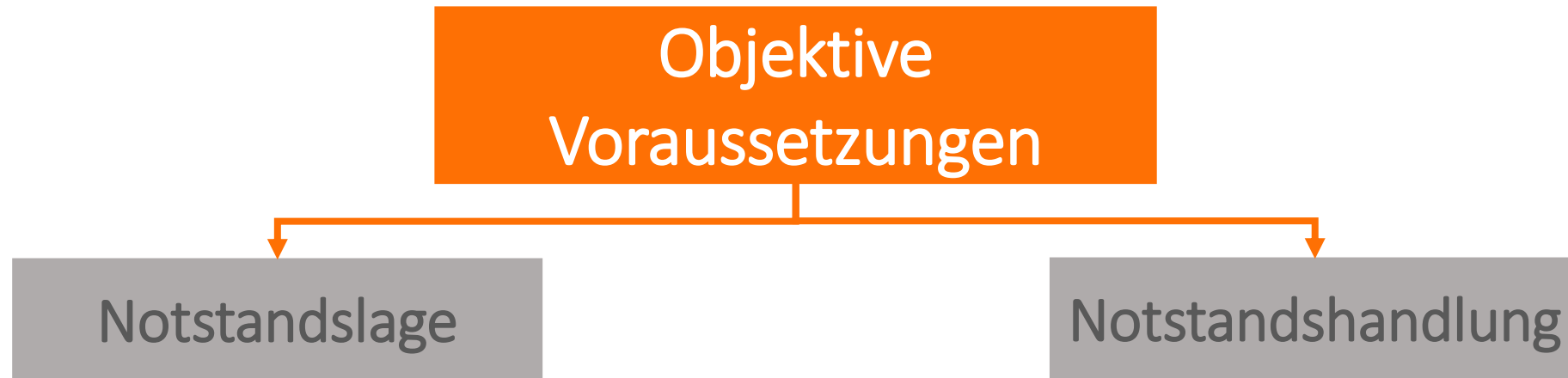
Entschuldigender Notstand

§ 35

Abwendung einer Notstandslage



## ▶ Entschuldigender Notstand



- Gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, (Fortbewegungs-) Freiheit
- für den Täter oder nahestehende Person oder Angehörigen
- deren Hinnahme nicht zumutbar ist (+) bei pflichtwidrigem Vorverhalten

- erforderliche Verteidigung
- rechtsmissbräuchlich bei krassem Missverhältnis



## ▶ Entschuldigender Notstand

### Subjektive Voraussetzungen

- in Kenntnis
- aufgrund

Irrtum



§ 35 II

Straffreiheit, sofern  
Irrtum nicht  
vermeidbar war



## Tollwütige Nachbarn

A und sein Nachbar N liegen schon seit geraumer Zeit miteinander im Streit. Als beide an einem Nachmittag in ihren angrenzenden Gärten arbeiten, entwickelt sich schnell über den Zaun hinweg ein Streit, in welchem zunächst wechselseitig Beleidigungen ausgetauscht werden und in dessen weiterem Verlauf A den N anschreit, er solle ruhig rüberkommen, er schlage in tot. Als nun N mit einem 95 cm langen Axtstiel in der Hand den Garten des A betritt und auf diesen zugeht, weicht A zunächst zurück, provoziert N aber weiter verbal was dazu führt, dass N nun seitlich mit dem Axtstiel ausholt und in Richtung des A schlägt. A wiederum hebt seinen Spaten, den er die ganze Zeit in der Hand gehalten hat, über den Kopf und schlägt ihn senkrecht auf den Kopf des N, wodurch N irreversible Hirnverletzungen erleidet (BGH 2 StR 473/14). Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 224 I Nr. 2 und 5, 226 I Nr. 3 StGB?



## ▶ Prüfungsschema §§ 223, 224 I Nr. 2 und 5, 226 I Nr. 3

- Objektiver Tatbestand §§ 223, 224 I Nr. 2 und 5
- Subjektiver Tatbestand bezogen auf den obj. Tb-
- Schwere Folge gem. § 226 I Nr. 3
- Rechtswidrigkeit
  - Notwehr gem. § 32 ? **P**: Gebotenheit aufgrund der Provokation
- Schuld
  - Entschuldigung gem. § 33 ?



## ▶ Normalfall: Intensiver Notwehrexzess

gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff



Täter überschreitet die Grenzen der Erforderlichkeit



aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken

Psychischer Ausnahmezustand

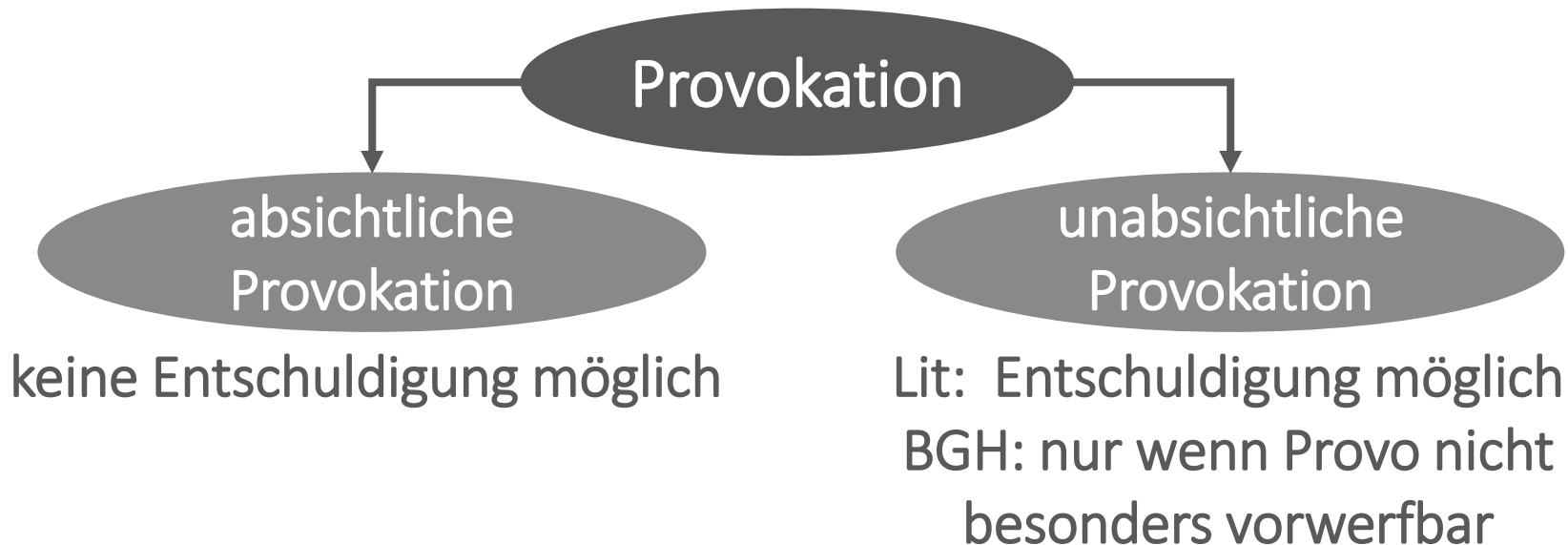




## ▶ Intensiver Notwehrexzess

gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff

**P** Täter überschreitet die Grenzen der **Gebotenheit**





## ▶ Extensiver Notwehrexzess

gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff



Überschreiten der zeitlichen Grenzen des Angriffs

Angriff liegt nicht mehr vor

Täter verkennt dies aber aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken

h.M.

keine Entschuldigung möglich  
Lösung über den ETBI

a.A.

Entschuldigung möglich

## Putativnotwehrexzess

Kein (!) gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff

+

Täter überschreitet die Grenzen der Erforderlichkeit



keine Entschuldigung, kein ETBI möglich



## Terror

Die Terroristen X und Y haben eine Lufthansamaschine entführt und drohen, das Flugzeug über einem vollbesetzten Stadion (70.000 Menschen) zum Absturz zu bringen. Der bei der deutschen Luftwaffe beschäftigte Kampfpilot P geht mit seiner Maschine in die Luft und schießt schließlich das Flugzeug über einem Feld ab. Die Passagiere, die Crew sowie X und Y sterben.

Strafbarkeit des P?



## ▶ Strafbarkeit gem. § 212 StGB

### Terroristen X und Y

Gerechtfertigt über § 32 StGB (Nothilfe zugunsten der Menschen im Stadion)

### Passagiere und Crew

- Keine Rechtfertigung über § 32, da kein Angriff von P und C
- Keine Rechtfertigung gem. § 34, da kein wesentliches Überwiegen und die Menschenwürde eine zahlenmäßige Abwägung verbietet
- Keine Entschuldigung über § 35, da Stadionbesucher keine nahestehenden Dritten sind



## ▶ Übergesetzlicher entschuldigender Notstand

- Gegenwärtige Lebensgefahr
  - Keine Rechtfertigung über §§ 32 oder 34
    - Keine Entschuldigung über § 35
- Ethische Gesamtbetrachtung des angerichteten Übels im Verhältnis zum verhinderten Übel (teilweise in der Lit: Gefahrgemeinschaft als Voraussetzung)
  - Gewissenhafte Prüfung und Gefahrabwendungswille